

Muss man als Lehrer auf die Homepage der Schule?

Beitrag von „putzmunter“ vom 2. Oktober 2013 19:57

Bei Lehrer-online kann man nachlesen:

"Lehrkräfte und sonstiges Schulpersonal

Auch

für die Lehrkräfte und das sonstige Schulpersonal gilt das zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Schülerinnen und Schülern Gesagte. Das heißt: Ohne Einwilligung dürfen deren personenbezogene Daten auf der Schulhomepage normalerweise nicht frei veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Namenslisten von Lehrkräften und Elternvertretern oder ähnliche Verzeichnisse.

Keine Einwilligung bei Schulleitung und Webmastern

Eine

Einschränkung bezüglich des Einwilligungserfordernis ist aber allgemein bei solchen Personen anerkannt, die aufgrund ihrer Funktion nicht nur innerhalb der Schule, sondern auch nach außen hin auftreten, wie insbesondere die Schulleitung oder der / die Webmaster. Letzteres rechtfertigt aber nur eine Bekanntgabe derjenigen personenbezogenen Daten, die in dienstlichem Zusammenhang stehen, wie etwa den Namen oder die schulischen Kontaktinformationen (dienstliche Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Tipp: Sorgfältige Planung

Planen

Sie eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Schulhomepage, so sollte unbedingt mit allen Betroffenen zunächst abgeklärt werden, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dies in Betracht kommt. Einem offenen und geschickten Vorgehen, bei dem die Ziele des Projekts verdeutlicht werden, kommt dabei große Bedeutung zu. Bei der Auswahl der Daten, die Sie veröffentlichen wollen, sollten dabei nicht nur rechtliche Aspekte eine Rolle spielen, sondern auch pädagogische Fragen und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler beachtet werden.

Besteht

eine grundsätzliche Einigung über die Veröffentlichung bestimmter personenbezogener Daten im Internet, so muss von allen Betroffenen eine schriftliche Einwilligung eingeholt werden.

Verweigern Einzelne

ihre Einwilligung, so ist dies zu respektieren und auf die Nennung der entsprechenden personenbezogenen Daten zwingend zu verzichten."

Soweit lehrer-online.

Ich meine mich zu erinnern, dass in NRW Lehrerlisten zulässig sind, aber ich weiß nicht mehr, wo ich es gelesen habe. Weiß es jemand?

Und: Gib KEIN Einverständnis zum Foto. Das kann schneller missbraucht werden, als es wieder aus dem Netz gelöscht ist.

Gruß,

putzi